



Dafür folgendes Beispiel:

In der Untersuchungshaftanstalt einer BVfS wurden einem Verhafteten von einem Angehörigen des mittleren medizinischen Personals, der erst kurze Zeit Angehöriger des MfS war, Tabletten - entgegen der Weisung - nicht in aufgelöster Form verabreicht. Als am Wochenende ein Mitarbeiter des Referates Sicherung und Kontrolle weisungsgemäß die Tabletten in aufgelöster Form verabreichte, fühlte sich der Beschuldigte provoziert, schrie und tobte im Verwahrraum und setzte Einrichtungsgegenstände, wie Matratze und Bettwäsche, in Brand. Durch das nicht sofortige Einschreiten zur konsequenten Unterbindung dieses negativen Verhaltens des Verhafteten wurden die Verhafteten des gesamten Verwahrraumes in Unruhe versetzt. Aufrufe zum "Hungerstreik" und zur Solidarisierung mit dem Verhafteten sowie hetzerische Äußerungen gegen das MfS wurden im Verwahrhaus gerufen. Erst nach Isolierung des betreffenden Verhafteten und Einleitung weiterer umfangreicher Maßnahmen mit dem Untersuchungsorgan, unter anderem Verlegung von Verhafteten in eine andere Untersuchungshaftanstalt, konnte die Ordnung und Sicherheit wiederhergestellt werden.

Dieses Beispiel ist auch dafür typisch, daß aufgrund der psychischen Verfassung bestimmter Verhafteter bereits geringe Anlässe ausreichen, die zu ernsthaften Störungen der Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt führen können.

Die Verwahrung Verhafteter in Absonderung erfolgt ausschließlich zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit im Verwahrbereich der Untersuchungshaftanstalt. Der Aufenthalt eines Verhafteten in Absonderung beträgt grundsätzlich nur wenige Stunden. Er ist keinesfalls vergleichbar mit der Disziplinarstrafe Arrest oder der Isolierung Verhafteter im Untersuchungshaftvollzug der BRD bei Anwendung des Kontakt-Sperre-Gesetzes. (Vgl. Abschnitt 1.3. der Arbeit.)

Während des Vollzuges der Untersuchungshaft treten jedoch vielfältige Situationen auf, die es im operativen Interesse des MfS gebieten, in bestimmten Fällen von Trennungsgrundsätzen abzuweichen. In bestimmten Situationen, die sich aus der spezifischen Belegung der Untersuchungshaftanstalt, zum Beispiel Ermittlungsverfahren mit mehreren Beschuldigten bei Organisationsstraftaten, nur ein oder zwei Jugendliche oder Ausländer im Bestand der Verhafteten oder aus tak-